## Grundantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bin-

## **EMFAF-G Ausgleich**

Eingangsstempel

nenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat III.4 – 63.08.01.01-001034 vom 14. September 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1075 bis 1116)  An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Geschäftsbereich 3, EU-Zahlstelle, Förderung				
Nevinghoff 40 48147 Münster		Ma	ßnahme-Nr.: 803	
		Ant	ragseingang erfasst	
		am		
		dur	ch	
1. Antragsteller / Antragsteller Name, Vorname:	rin	Lfd	Nr. Antrag:	
			weis:	
Straße, Hausnummer:		Anga	Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die aben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig	
			ereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages ermit Hilfe der EDV.	
PLZ, Wohnort:		Unte	rnehmernummer (9-stellig):	
		ZID-	Nummer (15-stellig):	
(Für die Auszahlung wird auf die zu oben angeç	gebenen Unternehmernummer ges	speicherte Bankverbindung des	Geschäftskontos zurückgegriffen)	
Bevollmächtigter Vertreter/- in, Auskunft e (Anlage Vollmacht erforderlich)	erteilende Person des antragss	stellenden Unternehmens (V	orname, Name, Telefon, E-Mail):	
Mein / Unser Unternehmen sowie me auf das letzte abgeschlossene Gesch (bei Neugründern ohne abgeschlosse (nicht von öffentlichen rechtlichen An (als Unternehmen gilt jede Einheit, un	näftsjahr ein: enes Geschäftsjahr sind die tragstellerinnen bzw. Antra	e Werte nach Treue und ( gstellern auszufüllen)	,	
(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473)	Mitarbeiterzahl (Vollzeitarbeitskraft)			
Kleinstunternehmen	< 10	max. 2	max. 2	

<sup>1)</sup> "Verbundene Unternehmen" sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

10 bis < 50

50 bis < 250

Kleines Unternehmen

Mittleres Unternehmen

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

> 2 bis max. 10

> 10 bis max. 50

- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben:
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in <sup>2.)</sup> Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in <sup>2,)</sup> genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als "benachbarter Markt" gilt der Markt für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

> 2 bis max. 10

> 10 bis max. 43

<sup>2)</sup> "Partnerunternehmen " sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von <sup>1.)</sup> gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von 1) — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens). Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von 1) einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind: a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren ("Business Angels"), sofern der Gesamtbetrag der Investition dieser "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreib) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck; c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds; d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern. 1.2 Erklärung des Antragstellenden/der Antragstellenden zum Unternehmen gemäß Begriffsbestimmung der Richtlinie Fischereiunternehmen (KMU <sup>3)</sup>) vom Wasserverband vom eingetragenen Fischereiverband Aquakulturunternehmen (KMU 3) vom Wasserverband vom eingetragenen Fischereiverband Zusammenschluss von Aquakulturunternehmen (kollektiv) 4) Verarbeitungsunternehmen (KMU <sup>3)</sup>) Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger (KMU <sup>3)</sup>) Fischerei Aquakultur Verarbeitung Vermarktungsunternehmen (KMU <sup>3)</sup>) das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in öffentlicher Trägerschaft Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in privater Trägerschaft sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) - ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände eingetragener Fischereiverband 3) KMU = Kleinstunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen 4) Wenn es sich um einen kollektive Antragstellerin bzw. einen kollektiven Antragsteller handelt, ist zunächst der Antrag EMFAF-K zur Beantragung des Fördersatzes bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Festsetzung des Fördersatzes durch die Bewilligungsbehörde kann der Antrag EMFAF-G mit dem festgesetzten Fördersatz gestellt werden. 2. Beantragte Maßnahme Ich / Wir beantrage/n hiermit die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 2.2.4 a) der Richtlinie (Vergütung von Umweltdienstleistungen, insbesondere Umweltdienstleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen) Modul 1: 5) Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, gemäß Merkblatt "Umweltdienstleistungen" <sup>5)</sup>Festbetragsfinanzierung (900 Euro je Hektar und Jahr), Mindestfläche 0,1 Hektar, Teichpflege und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches, Fütterung < 400 kg je Hektar und Jahr ha. (Bitte vier Nachkomma-Für eine Gesamtfläche 6) von festgestellt: ha. stellen angeben) Modul 2: 7) 📘 Naturschutzteiche, die in umweltgerechter Art und Weise, gemäß Merkblatt "Umweltdienstleistungen" 7) Festbetragsfinanzierung (1 200 Euro je Hektar und Jahr), Mindestfläche 0,05 Hektar, maximal 20% der Gesamtfläche beider Module, Pflege und Unterhalt gemäß Modul 1, keine Karpfen oder Zielfische, keine Fütterung ha. (Bitte vier Nachkomma-Für eine Gesamtfläche 6) von festgestellt: ha. stellen angeben) Die beantragten Flächen 8) und Module sind diesem Antrag als Anlage Teichliste sowie Luftbild-/Lageplan mit Standorteinzeichnung (z.B. mit https://www.tim-online.nrw.de) beizufügen und elektronisch zuzusenden. <sup>6)</sup> Die Gesamtfläche ergibt sich aus der Summe der funktionellen Einheiten je Schlag. Eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 Prozent der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Staueinrichtungen 8) mindestens 2 Hektar Bewertung der Maßnahme a. Ich habe bereits eine Unterstützung im Rahmen des folgenden Förderprogramms beantragt oder erhalten: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 🔲 ja 🔲 nein Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

b. Mit der Maßnahme werden Arbeitsplätze					
gesichert	neu geschaffen	keine Angabe			
c. Die produzierte Menge soll d	c. Die produzierte Menge soll durch die Investition				
gesichert werden	gesteigert werden um ca.	% keine Angabe			
d. Das Einkommensniveau soll	durch die Investition / Kompensation				
gesichert werden	gesichert werden um mindestens 20 % gesteigert werden keine Angabe				
Bezeichnung der geplanten M	aßnahme (max. 255 Zeichen):				
Kurzbeschreibung der geplan	t <b>en Maßnahme</b> (Angaben zum Gegenstan	d und zu den wichtigsten Zielen):			
Geplanter Durchführungs- zeitraum	<b>von</b> (Tag, Monat, Jahr)	<b>bis</b> (Tag, Monat, Jahr)			
(von = Beginn, bis = Abschluss)					
Die Maßnahme soll an der nach	stehenden Stelle (Kreis, Gemeinde, Ort, St	raße) durchgeführt werden:			
	3. Begründung a) Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Nutzen, Bezug auf die Förderziele des EMFAF)				
a) Zur Notwendigkeit der Maßna		orderziele des EMFAF)			
a) Zur Notwendigkeit der Maßna		orderziele des EMFAF)			
a) Zur Notwendigkeit der Maßna (u.a.: Raumbedarf, Standort,  b) Zur Notwendigkeit der Förde	Konzeption, Ziel, Nutzen, Bezug auf die Fo				

4	Verpflichtungen, Erklärungen, Einverständnis und Versicherung
4.1	Ich / Wir verpflichte(n) mich/ uns,
4.1.1	der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
4.1.2	jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, In- anspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwen- dung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
4.1.3	alle Änderungen meiner / unserer im InVeKoS gespeicherten Adressdaten, einschließlich der Bankverbindung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
4.1.4	mindestens für die Dauer eines Jahres die Maßnahme durchzuführen und die Maßnahme nicht vor dem 31. Dezember 2028 enden zu lassen. Aquakulturumweltauflagen eingehalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und der nationalen Rechts sowie der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Die Bedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Richtlinie NRW) vom 14. September 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1075 bis 1116) und des Merkblattes "Umweltdienstleistungen" einzuhalten,
4.1.5	bei Förderung nach Modul 1 die Teiche zu pflegen, die Kulturlandschaft zu erhalten sowie vorhandene Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches zu bergen und eine Fütterung von weniger als 400 kg je Hektar und Jahr einzuhalten. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Vergütungen für Umweltdienstleistungen verpflichtend durchzuführen und im von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Teichbuch zu dokumentieren,
4.1.6	bei Förderung nach Modul 2 die Teiche ohne Fischbesatz und Fütterung in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 zu pflegen und zu unterhalten,
4.1.7	jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigen sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
4.1.8	jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres, bis spätestens 31. März des folgenden Jahres, einen Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis mit dem jährlich aktualisierten digitalen Teichbuch als Anlage beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen,
4.1.9	auf die Förderung durch den EMFAF nach den Regelungen von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und dem Vorgaben des "Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen" hinzuweisen
4.1.10	für die Überprüfung des Programm-Erfolges sogenannte Output- und Ergebnisindikatoren zur Verfügung zu stellen,
4.1.11	alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Bei nicht investiven Maßnahmen beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
4.2	lch / Wir erkläre(n), dass
4.2.1	mir / uns die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds in gültiger Fassung sowie die dazugehörigen Rechtsgrundlagen bekannt sind (Der Wortlaut ist einsehbar unter folgenden Internetseiten: EU - <a href="www.eur-lex.europa.eu">www.gesetze-im-internet.de</a> , Land - <a href="www.recht.nrw.de">www.recht.nrw.de</a> ),
4.2.2	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen und gegebenenfalls nachgereichten Unterlagen) vollständig und richtig sind,
4.2.3	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
4.2.4	bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind,
4.2.5	die Charta der Grundrechte der EU nach den Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2016/C 269/01) beachte,
4.2.6	die Antragsflächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
4.2.7	die Teiche auf den Antragsflächen nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Aktivitäten außerhalb der Fischzucht (z.B. Bootsverleih) genutzt werden, die beantragte(n) Fläche(n) in den Kopien der entsprechenden Luftbildkarten mit Flächenermittlung darge-
7.2.0	stellt ist/sind,

	-5-
4.2.9	bekannt ist, dass die Unterstützung in Form eines jährlichen Ausgleichs für die entstandenen Mehrausga-
	ben oder Einkommensverluste gewährt wird. Die Ausgleichszahlungen werden gewährt für eine extensive
	Wirtschaftsform von Warmwasser-Erwerbsteichwirten und einer umweltgerechten Pflege und Unterhaltung
	von Naturteichen gemäß des Merkblattes 'Umweltdienstleistungen',
4.2.10	bekannt ist, dass eine (Teil-)Rückforderung der gezahlten Förderung erfolgt, wenn während des Verpflich-
	tungszeitraumes Flächen oder Teile hiervon nicht oder nicht mehr beantragt werden. Die Bewilligung wird
	für diese Fläche(n) rückwirkend zurückgenommen,
4.2.11	bekannt ist, dass ein erneuter Grundantrag zu stellen ist, wenn weitere Flächen mit in die Bewilligung ge-
	nommen werden sollen. Dies ist letztmalig bis zum 30. September 2027 möglich. Die Verpflichtungsdauer
	von mindestens 1 Jahr ist auch hierfür einzuhalten,
4.2.12	bekannt ist, dass eine Änderung der Verpflichtungen sowohl von Modul 1 zu Modul 2 als auch von Modul 2
7.2.12	zu Modul 1 zum Ende eines jeden Förderjahres mit Wirkung für die Folgejahre möglich ist. Hierfür ist bis
	zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Änderungsantrag für die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu
	stellen,
4.2.13	bekannt ist, dass bei Förderung nach Modul 1 dieses Modul bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszah-
7.2.10	lungen für Umweltmaßnahmen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren ist und die Mindest-
	schlagfläche 0,1 Hektar beträgt,
4.2.14	bekannt ist, dass bei Förderungen nach Modul 2 zusätzlich die umweltgerechte Pflege und Unterhaltung
4.2.14	gemäß Modul 1 verpflichtend durchzuführen sind. Entsprechende Ausgleichszahlungen nur für maximal 20
	Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt werden und die Min-
	destschlagfläche 0,05 Hektar beträgt,
4.2.15	bekannt ist, dass die zuwendungsfähige Fläche auf Einzelschläge bezogen wird und je Schlag eine funktio-
7.2.13	nelle Einheit umfasst, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlan-
	dungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 Prozent der Wasserfläche sowie der Ver-
	landungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden
	Gräben sowie Staueinrichtungen,
4.2.16	bekannt ist, dass während des Verpflichtungszeitraums ein digitales Teichbuch nach einem von der Bewilli-
7.2.10	gungsbehörde vorgegebenen Muster zu führen ist, in dem die geforderten Pflegemaßnahmen teichbezogen
	zu dokumentieren sind. Bestehende Aufzeichnungspflichten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften bleiben
	davon unberührt,
4.2.17	bekannt ist, dass der Grundantrag Vergütung von Umweltleistungen nach Nummer 2.2.4 a) bis spätestens
7.2.17	31. September 2027 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Eine letztmalige Antragstellung für die
	Auszahlungen (Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis) ist dann bis zum 31. März 2028 möglich.
4.2.18	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2 - außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern
7.2.10	deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient - die Unternehmerin
	oder der Unternehmer oder eine Angestellte oder ein Angestellter ein Abschluss als Fischwirtin oder Fisch-
	wirt (für die Algenproduktion als Landwirtin oder Landwirt, Fischwirtin oder Fischwirt) oder einen vergleich-
	baren Abschluss nachzuweisen ist. Einschlägige berufliche Erfahrungen oder die Teilnahme an Qualifizie-
	rungsmaßnahmen können die Qualifikation ebenfalls belegen,
4.2.19	bekannt ist, dass die Zuwendung zur Förderung der nachhaltigen Aquakultur gewährt werden kann, wenn
	die angestrebten Resultate den Zielen des aktuellen nationalen Strategieplans Aquakultur der Bundesrepu-
	blik Deutschland entsprechen,
4.2.20	die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren
	Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind,
4.2.21	der beantragte Fördersatz dem Zuwendungssatz gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie entspricht,
4.2.22	die beantragte Maßnahme nicht zum hauptsächlichen Zweck der Umgehung der Zuwendungsbegrenzung
	aufgeteilt wird, obwohl es sich um eine in sich zusammenhängende Maßnahme handelt. Es wird darauf ge-
	achtet, dass bei der Beantragung einer Maßnahme jeweils nur ein Zuwendungssatz zur Anwendung
	kommt,
4.2.23	bekannt ist, dass der Antrag einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen wird und die Auswahlkrite-
	rien laut ,Merkblatt zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien' von der Bewilligungsbehörde anzu-
	wenden sind. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe eine Mindestpunktzahl erreichen,
	sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge
	eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und
	die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten
	Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht er-
	reichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt,
4.2.24	bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nur vorgenommen werden kann, wenn alle erforderlichen
	behördlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4.2.25	bei der Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auftreten.
	Die Maßnahme hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzge-
	setz bestanden hat bzw. es fällt nach diesen Vorschriften nicht unter die UVP-Pflicht. Wenn das Maßnahme
	baugenehmigungspflichtig ist, sind Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung zu beachten,
1	i a ang ang ang ang ang ang ang ang ang a

4.2.26	bekannt ist, dass die Sachverhalte 4.4.2 bis 4.4.4 auch nach Einreichung des Grundantrags bis zur letzten				
	Auszahlung und in einem Zeitraum von fünf Jahren danach nicht eintreten dürfen. Ich / wir erkläre(n) aus-				
	drücklich, dass ich / wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Mitteilung machen werde(n), wenn wegen				
	der fraglichen Sachverhalte ermittelt wird oder, wenn Rechtsfolgen festgesetzt worden sind. Mir / uns ist				
	bekannt, dass die gewährte Zuwendung bei Eintritt der vorstehenden Sachverhalte zurück zu zahlen ist,				
4.2.27	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191				
	Absatz 1 AEUV eingehalten wird,				
4.2.28	von den Verpflichtungen und Hinweisen in den Merkblättern zur EMFAF-Förderung auf der Internetseite der				
	Bewilligungsbehörde Kenntnis genommen zu haben und diese berücksichtigt zu haben beziehungsweise				
	zu berücksichtigen.				
4.0					
4.3	lch bin / Wir sind damit einverstanden, dass				
4.3.1	Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Ge-				
	währung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden dem				
	Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grund-				
	stücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der				
	Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen beziehungsweise elektroni-				
	sche Daten eingeräumt und die notwendigen Auskünfte erteilt,				
4.3.2	insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen ge-				
	setzliche Bestimmungen die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 Verwal-				
	tungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden können,				
4.3.3	Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell ge-				
1.0.0	speichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union				
	übermittelt werden können,				
4.3.4	Maßnahmen und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen				
4.5.4	des Förderprogramms des EMFAF eine Finanzierung erhalten haben, entsprechend der Angabe im ,Merk-				
	blatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen' veröffentlicht werden				
	— Diatis informations- und Kommunikationsmashanimen veronentlicht werden				
4.4	lch / Wir versichere(n), dass				
4.4.1	gegen mich / uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404				
	Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich / wir				
	rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheits-				
	strafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde/n,				
4.4.2	ich / wir keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) 1005/2008 des Rates oder Artikel				
	90 der Verordnung (EG) 1224/2009 oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat				
	im Rahmen der GFP erlassene Rechtsvorschriften begangen habe(n),				
4.4.3	ich / wir weder im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) noch im EMFAF einen				
7.7.0	Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Euro-				
	päischen Gemeinschaften begangen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,				
4.4.4	ich/ wir nicht gegen die Umweltvorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG versto-				
7.7.7	ßen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.				
	sen nabe(ii) oder ein entsprechendes verranien annangig ist.				
5 Bei	izufügende Anlagen				
	l <u>e</u> Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen. <mark>Rot</mark> markierte Anlagen sind in der Regel immer erforderlich.				
	l <u>e</u> Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen. <del>Not</del> markierte Anlagen sind in der Reger immer enordenich. Ilagen können von der Bewilligungsbehörde an- bzw. nachgefordert werden.				
Al	nagen konnen von der bewinigungsbeholde an- bzw. hadrigelolden werden.				
X Anla	age Teichliste (immer erforderlich) – ist auch elektronisch zuzusenden				
Luft	bild-/Lageplan mit Standorteinzeichnung (immer erforderlich) – ist auch elektronisch zuzusenden				
	age 1 Indikatoren (immer erforderlich)				
	age 2 Statistische Angaben (immer erforderlich)				
Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt (zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion) oder einer ver-					
	chbaren Qualifikation der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten				
ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen der Unter-					
nehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten					
	Vollmacht (Vertretungsberechtigung in der Regel bei allen außer Einzelunternehmen) ( <b>Formblatt</b> )				
Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister, Satzung, Gesellschaftsvertrag (wenn kein Einzelun-					
ternehmen oder öffentlicher Antragstellerin/Antragsteller)					
Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag, Pachtnachweis Fischereirecht auf NRW-Gewässer soweit vorhanden					
Erforderliche Genehmigungen (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, veterinär-					
rech	rechtliche Zulassung, EU-Zulassung)				
	tere Anlagen:				

(Ort, Datum)			(rechtsverbindliche Unterschrift)		
Bewilligungsvermerk (Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen):					
Unterschriftsvollmacht für Antragsteller liegt vor					
Auflagen / Nebenbestimmungen					
Bemerkung					
Begründung für Ablehnung					
Die Sichtprüfung des Antrags (Checkliste) ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben	Antrag ist vollständig	Antrag ist plausibel	Antrag ist gültig	Antragsdaten erfasst	
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers	
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am		erfasst a	am:	durch:	
Begründung für nicht zeitnahe Antragseingangserfassung	ı (Erfassung me	ehr als 3 Tag	e nach Eingar	ig):	